

## **AGBs – Kleine Zeitung Großglockner E-Bike Summit Expo**

Stand: Jänner 2019

### **Allgemeine Erläuterungen zum Aussteller-Antrag**

Eine Ausstellung im Rahmen des Kleine Zeitung Großglockner E-Bike Summits, in 9844 Heiligenblut am Großglockner, ist für die Veranstaltung von 08.06.-09.06. kostenlos. Die Pönale bei gültiger Anmeldung und Nichterscheinen ohne Abmeldung ab 04. Mai beträgt €400. Ist der Aussteller gültig angemeldet und sagt bis 03. Mai 2019 ab, beträgt die Pönale €200.

### **EXPO HÄNDLER REGELN UND BESTIMMUNGEN**

#### **Zustimmung zu den Ausstellungsbedingungen**

Diese Expo-Händler-Regeln und -Bestimmungen ("Expo-Regeln") gelten für die Kleine Zeitung Großglockner E-Bike Summit Expo, welche von JR Sport & Event Consulting KG, Primus-Lessiak-Straße 26/7, 9500 Villach, („Veranstalter“) organisiert wird. Der im Ausstellerantrag genannte Aussteller ist durch diese Regeln gebunden. Diese Expo-Regeln stellen erst einen bindenden Vertrag dar, wenn der Veranstalter die in diesem Antrag angegebenen Informationen genehmigt hat den Antrag des Ausstellers akzeptiert hat.

#### **Verfügbarkeit**

Auch wenn Anträge im Allgemeinen auf einer First Come – First Serve Basis akzeptiert werden und die Annahme von Anträgen abhängig von der Verfügbarkeit ist, behält sich der Veranstalter des Weiteren das Recht vor, jegliche Anträge für jegliche Ausstellungsflächen wegen beliebiger Gründe, die im Ermessen des Veranstalters liegen, anzunehmen oder abzulehnen. Wünsche bezüglich Stand bzw. Ort können nicht garantiert werden. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, im Interesse einer besseren Präsentation der Aussteller oder jeglicher anderer Gründe die im Ermessen des Veranstalters liegen, Standorte von Ausstellern zu verlegen.

#### **Übertragungsverbot**

Aussteller können keine ihrer Rechte oder Verpflichtungen unter den Expo-Regeln übertragen. Ausstellungsflächen sind nicht an dritte Personen oder Unternehmen übertragbar. Aussteller sind nicht berechtigt, ihre Ausstellungsfläche oder Teile davon zu übertragen, zu teilen, abzutreten oder unterzuvermieten. Ausschließlich Produkte oder Dienstleistungen des Ausstellers dürfen in der Ausstellungsfläche präsentiert werden. Jeglicher Abtretung, Übertragung, Sublizenz oder Delegation unter Verletzung dieser Expo-Regeln ist unwirksam ab initio.

#### **Zu verkaufende Produkte**

##### **Zulässige Marken**

Im Ausstellerantrag hat der Aussteller dem Veranstalter eine schriftliche Beschreibung aller von dem Aussteller geplanten Aktivitäten, Proben/Produkten, und Verteilartikel zukommen zu lassen, welche der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters bedürfen. Ohne die vorherige schriftliche Genehmigung darf der Aussteller keine Produkte und Dienstleistungen gewisser Produktkategorien und Dienstleistungskategorien verkaufen oder anbieten. Jede Marke unterliegt der vorherigen Genehmigung durch den Veranstalter. Der Aussteller ist nicht befugt, Produkte der Marke *Großglockner E-Bike Summit* anzubieten. Zur Vermeidung von Zweifeln behält sich der Veranstalter das Recht vor, die Produktpalette eines jeden Expo-Anbieters zu überprüfen und jeden Anbieter zu entfernen, der gegen die Verkaufsregeln des Veranstalters verstößt.

##### **Sicherheit**

Der Veranstalter ist nicht verantwortlich für die Sicherheit der Ausstellung, von Ausstellungsstücken und/oder Gegenständen des Ausstellers gegen Diebstahl, Feuer, Unfälle, oder jegliche anderen Fälle, vor, während oder nach der Expo. Dem Aussteller ist bekannt, dass die Expo im Außenbereich veranstaltet werden kann und der Aussteller für die Sicherheit seines Standes während rauhen Wetters verantwortlich ist. Auch wenn unter Umständen Sicherheitskräfte außerhalb der Expo Zeiten anwesend sein werden, bleiben jegliches Eigentum und Besitz des Ausstellers in seiner Verantwortung. Der Aussteller stimmt zu, Maßnahmen zu treffen um die Sicherheit des Ausstellungsmaterials, der Ware usw. vor, während und nach der Expo zu gewährleisten.

#### **Verbotene Aktivitäten und Produkte**

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Aussteller und deren Ausstellungsmaterial von der Expo zu entfernen, sollten die Aktivitäten oder die Präsentation vom Veranstalter als unangemessen oder schädlich für den Veranstalter oder die Professionalität der Expo eingestuft werden. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Aussteller davon abzuhalten, Produkte welche der Veranstalter vernünftigerweise als schädlich für die Veranstaltung, den Austragungsort oder jegliche Dritte einstuft, innerhalb der Expo Fläche auszustellen, zu behalten oder zu bewerben.

### **Fahrzeuge**

Mit Ausnahme von Aufbau, Abbau und Lieferungen, sind ohne vorherige rechtzeitige Anfrage durch den Aussteller und schriftliche Genehmigung durch den Veranstalters keine Autos oder Lieferwagen („Fahrzeuge“) auf dem Expo-Bereich erlaubt. Ein Fahrzeug kann nur mit Genehmigung des Veranstalters Teil eines Standes sein oder als Ausstellungsstück dienen. Ein widerrechtlich genutztes Fahrzeug kann vom Veranstalter von der Ausstellungsfläche entfernt werden. Des Weiteren wird der Veranstalter keine solchen Fahrzeuge auf dem restlichen Gelände der Veranstaltung dulden, mit Ausnahme einer vorherigen vertraglichen Genehmigung oder in anderer schriftlicher Form.

### **Verspätete Ankunft**

Sollte der Aussteller voraussichtlich nach der vom Veranstalter kommunizierten Einzugs-/ Aufbauzeit ankommen („Verspätete Ankunft“), so hat er den Veranstalter unverzüglich darüber zu unterrichten. Im Falle der verspäteten Ankunft behält sich der Veranstalter das Recht vor, (a) die Ausstellungsfläche des Ausstellers einem Dritten zuzuweisen um ein professionelles Erscheinungsbild der Expo zu gewährleisten (unter anderem um an jedem Tag der Expo eine durchgehende Reihe von Ausstellungsflächen zu haben (keine Lücken)) und dem Aussteller nach der verspäteten Ankunft eine Ersatzfläche zuzuweisen, und oder (b) von dem Aussteller zu verlangen erst nach der Schließung der Expo für den jeweiligen Tag aufzubauen/einzuziehen.

### **Abbau; Schmutz- und Müllbeseitigung; Verantwortlichkeiten**

Der Aussteller muss jegliche Ausstellungsstücke und Materialien nach der Expo bis zu der durch den Vertreter des Veranstalters vorgegebenen Zeit entfernen. Der Aussteller hat die Ausstellungsfläche sauber und frei von jeglichen Abfällen zu hinterlassen. Sollte der Aussteller sich nicht dementsprechend verhalten, behält sich der Veranstalter das Recht vor, (a) eine angemessene Gebühr für die Müllbeseitigung zu verlangen (wobei sich der Aussteller hiermit bereit erklärt, diese zu bezahlen) und/oder (b) die Rechte des Ausstellers für die Expo zukünftiger Veranstaltungen zu beschränken oder zu beenden. Das Einpacken oder die Demontage von Ausstellungsstücken vor der veröffentlichten Abbauzeit ist nicht erlaubt.

### **Versicherung**

Der Aussteller hat unter Übernahme aller Kosten eine geschäftliche allgemeine Haftpflichtversicherung zu unterhalten. Deren Höhe und Deckung sollen in Bezug auf das anzunehmende Risiko bei der Durchführung der Tätigkeiten des Ausstellers angemessen sein. Auf Verlangen hat der Aussteller den Veranstalter einen Nachweis über eine solche Versicherung vorzulegen.

### **Entschädigung**

Der Aussteller stimmt zu, den Veranstalter sowie jedes verbundene Unternehmen, jeden der Rechtsnachfolger und jeden der jeweiligen Eigentümer, Direktoren, Angestellten, Partner, Manager, Vertreter und Agenten des Veranstalters und solchen verbundenen Unternehmen und Nachfolger zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten gegen jegliche Forderungen, Klagegründe, Verluste, Schäden, Verletzungen, Todesfälle, Gefahren, Verbindlichkeiten, Klagen, Verfahren, Vergleiche, Urteile, Schiedssprüche, Strafen, Steuern, Gerichtskosten, Gebühren (unter anderem jegliche Anwaltskosten, Rechtskosten, Gutachterkosten, Buchhaltungskosten oder Beratungskosten) Gebühren, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt aus, in Bezug auf oder in Verbindung mit (a) Betrieb, Nutzung, Aufstellung, Abriss, Überbeanspruchung oder Aufrechterhaltung der Ausstellungsfläche des Ausstellers (einschließlich unter anderem Verletzung oder Tod jeglicher Person oder Verlust, Beschädigung, Diebstahl oder Zerstörung von Eigentum in Verbindung mit dieser Ausstellungsfläche) entstehen; oder (b) aus jeglicher Verletzung der Expo-Regeln durch den Aussteller.

### **Begrenzung der Haftung des Veranstalters**

Die Haftung von des Veranstalters für Verluste, Verletzungen oder Schäden an Sachwerten oder Arbeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Expo-Regeln und für sonstige Ansprüche ergeben, beschränkt sich auf den Euro-Betrag der tatsächlichen Zahlungen die der Veranstalter von dem Aussteller für die Ausstellungsfläche erhalten hat. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesen Expo-Regeln haftet der

Veranstalter nicht für entgangene Gewinne oder besondere, indirekte, Folge- oder Strafschäden. Die hierin enthaltene Haftungsbeschränkung gilt für alle Angelegenheiten, für die der Veranstalter ansonsten eine Haftung aus oder im Zusammenhang mit der Expo oder diesen Expo-Regeln haben kann, sei es, ob die Forderung in Vertrag, unerlaubter Handlung oder anderweitig vorliegt, und diese Beschränkung der Haftung ist kumulativ, mit allen Zahlungen für Ansprüche oder Schäden im Zusammenhang mit der Expo oder diese Expo-Regeln aggregiert, um das Ausschöpfen des Haftungslimits festzustellen. Die Existenz einer oder mehrerer Forderungen erhöht dieses Limit nicht.

### **Stornierungen/Änderungen**

Eine Stornierungen des Standes ist bis 120 Tage vor dem Event kostenlos. 90 Tage vor dem Event werden 50% retour erstattet. Ab 60 Tagen vor dem Event ist keine Stornierung mehr möglich. Eine allfällige Stornierung hat vom Aussteller schriftlich zu erfolgen.

### **Andere Änderungen**

Sollte ein Ereignis (insbesondere auch im Falle höherer Gewalt) den Veranstalter daran hindern, die Expo zu veranstalten (mit Ausnahme von grober Fahrlässigkeit oder von Fehlverhalten seitens des Ausstellers), wird der Veranstalter den vereinbarten Betrag nicht in Rechnung stellen. Wenn der Veranstalter aus irgendeinem Grund feststellt, dass der Standort der Expo geändert oder die Expo verschoben werden muss, wird keine Rückerstattung vorgenommen. Allerdings weist der Veranstalter dem Aussteller, anstelle der ursprünglichen Ausstellungsfläche, eine andere Ausstellungsfläche zu, welche der Veranstalter für angemessen hält. Der Aussteller verpflichtet sich, diesen Raum entsprechend dieser Expo-Regeln zu nutzen. Mit Ausnahme des in den Expo-Regeln ausdrücklich vorgesehenen Umfangs ist der Veranstalter weder finanziell noch anderweitig haftbar, falls die Expo annulliert wird oder an einen anderen Ort oder zu einer anderen Zeit stattfindet.

### **Bindende Wirkung; Keine Rechte Dritter**

Die Expo-Regeln sind für den Aussteller und seine Nachfolger und zugelassenen Abtretungen (oder gegebenenfalls deren Erben und Vertretern) sowie für den Veranstalter und seine Nachfolger und Abtretungen bindend und treten zu deren Gunsten in Kraft. Vorbehaltlich des unmittelbar vorangehenden Satzes hat kein Dritter Rechte oder Rechtsbehelfe im Rahmen oder im Zusammenhang mit den Expo-Regeln und wird solche Rechte oder Rechtsbehelfe auch nicht erhalten.

### **Streitbeilegung**

Die Expo-Regeln (und der dazugehörige Expo-Aussteller-Antrag) unterliegen den Gesetzen des Landes, in dem die Expo geplant ist. Jede Streitigkeit oder Meinungsverschiedenheit zwischen den Parteien im Zusammenhang mit entweder der Auslegung dieses Vertrages oder der Leistung oder Nichterfüllung desselben soll durch direkte Verhandlungen zwischen den Parteien beigelegt werden, sollten diese direkten Verhandlungen nicht erfolgreich sein, dann hat ein verbindliches Schiedsgerichtsverfahren zu erfolgen. Für die Vollstreckung des Urteils aus dem Schiedsgerichtsverfahren kann der Schiedsspruch beziehungsweise die Zuerkennung in jeglichen Gerichten welche Zuständigkeit dafür haben eingetragen werden.

### **Interpretation**

Die Bezeichnungen und Abschnittsüberschriften in den Expo-Regeln dienen lediglich der Übersicht und werden weder für die Erstellung oder Auslegung dieser Expo-Regeln oder von Teilen davon verwendet oder genutzt. Sollte ein Begriff, eine Klausel oder eine Bestimmung dieser Vereinbarung von einem zuständigen Gericht für ungültig oder undurchsetzbar erklärt werden, so berührt diese Nichtigkeit nicht die Gültigkeit oder die Durchsetzbarkeit der anderen Klauseln oder Bestimmungen, und eine solche unwirksame Bestimmung, Klausel oder Bestimmung wird als separat von den Expo-Regeln betrachtet (Salvatorische Klausel). Die Expo-Regeln werden ohne Rücksicht auf irgendeine Vermutung oder Regel ausgelegt, die eine Interpretation gegen diejenige Partei erfordern würde welche die Expo-Regeln oder Teile davon verfasst hat.

### **Vollständige Vereinbarung; Änderungen**

Diese Expo-Regeln repräsentieren die gesamte Vereinbarung und das Verständnis der Parteien darüber und ersetzen damit alle vorherigen oder gleichzeitigen Vereinbarungen, Absprachen und Übereinkünfte, ob schriftlich oder mündlich, zwischen den Parteien. Soweit nicht ausdrücklich hierin dargelegt, gibt es keine Versprechungen, Bedingungen, Darstellungen, Verständnisse, Interpretationen oder Bedingungen jeglicher Art als Bedingungen oder Anreize zur Ausführung dieser Vereinbarung oder in Kraft zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung.

**Zustimmung zu den Expo-Regeln**

Ich, der Unterzeichner des Aussteller-Antrages, bestätige durch Unterschrift, mich entsprechend der Expo-Regeln zu verhalten und an diese rechtlich gebunden zu sein.